

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thü- ringenForst"

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zur Bewältigung der von Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen außergewöhnlichen Sondersituationen erhält die Landesforstanstalt zusätzlich zu den in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträgen Zuführungen in Höhe von 4.000.000 Euro im Jahr 2019 und 4.000.000 Euro im Jahr 2020. Bei Fortbestand der Sondersituation können zusätzliche Zuführungen in Höhe von bis zu 4.000.000 Euro im Jahr 2021 und bis zu 4.000.000 Euro im Jahr 2022 geleistet werden."

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Einfügung des Absatzes 4 wird den aktuellen europaweiten Schadereignissen im Wald gegengesteuert. Die Landesforstanstalt soll damit in die Lage versetzt werden, befristet Personal- und Sachressourcen zu schaffen, um die nichtstaatlichen Forstbetriebe in ausgedehnten Kalamitätslagen zu unterstützen. Wegen der grundsätzlich abschließenden Finanzierung nach § 12 Abs. 2 bedürfen zusätzliche Zuführungen an die Landesforstanstalt einer gesonderten materiell-rechtlichen Regelung im Errichtungsgesetz mit einer hinreichenden Eingrenzung des zugrundeliegenden Sondertatbestandes. Im Fokus stehen hierbei das Auffinden und Sanieren von Kalamitätsflächen, die Vermarktung von Kalamitätsholz und die Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen. Zwar wird die Finanzierung der hoheitlichen Aufgaben in Absatz 2 normiert, aufgrund der jüngsten Extremwetterereignisse muss jedoch eine Handlungsoption des Landes bestehen, die Finanzierung anzupassen. Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 und 2020 können durch Einsparungen im Haushaltsvollzug erbracht werden. Artikel 99 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist damit Rechnung getragen. Die Neufassung trägt der Tatsache Rechnung, dass neueste Situationsanalysen einen erhöhten Mittelbedarf anzeigen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Dr. Pidde

Rothe-Beinlich